

Infektionskrankheiten Kiga/Schule

Information für Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindergarten oder Schule) wird die Ausbreitung ansteckender (infektiöser) Erkrankungen durch das enge Zusammensein der Kinder begünstigt. Daher ist im Infektionsschutzgesetz für infektiöse Erkrankungen geregelt, unter welchen Voraussetzungen Ihr Kind die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen oder betreten darf. Hierbei werden drei unterschiedliche Konstellationen unterschieden:

1. Ihr Kind ist selbst an einer bestimmten Infektionskrankheit erkrankt (s. Spalte „EE“ Tabelle 1)
2. Ihr Kind trägt bestimmte Krankheitserreger im Körper oder scheidet diese aus, *ohne* selbst krank zu sein (s. Tab. 2)
3. In der Wohngemeinschaft ihres Kindes ist eine bestimmte Infektionskrankheit (z.B. bei Geschwistern oder den Eltern) aufgetreten, *ohne* dass Ihr Kind selbst erkrankt ist (s. Spalte „WG“ Tabelle 1).

Tabelle 1: Erkrankungen, die ein Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen bedingen:

Erkrankung	EE	WG
EE = Eigene Erkrankung WG = Erkrankungsfall in der Wohngemeinschaft des Kindes		
Cholera*	ja	ja
Diphtherie*	ja	ja
Durchfallerkrankung - durch EHEC-Bakterien*	ja	ja
- bei Kindern vor Vollendung des 6.Lebensjahres	ja	nein
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt*	ja	ja
Hirnhautentzündung (Meningitis) - durch Meningokokken	ja	ja
- durch Haemophilus-B-Bakterien	ja	ja
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)*	ja	nein
Keuchhusten	ja	nein
ansteckungsfähige Lungentuberkulose*	ja	ja
Masern	ja	ja

*) Diese Erkrankungen erfordern ein Ärztliches Attest für die Wiederzulassung zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung

Erkrankung	EE	WG
EE = Eigene Erkrankung WG = Erkrankungsfall in der Wohngemeinschaft des Kindes		
Meningokokken-Infektion	ja	ja
Mumps	ja	ja
Paratyphus*	ja	ja
Pest*	ja	ja
Poliomyelitis (Kinderlähmung)*	ja	ja
Röteln	ja	ja
Scharlach u. bestimmte Streptokokken-Infektionen	ja	nein
Shigellose (Ruhr)*	ja	ja
Skabies (Krätze)*	ja	nein
Typhus*	ja	ja
Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A + E	ja	ja
Windpocken	ja	ja
Verlausung (Kopfläuse)	ja	nein

Tabelle 2: Bei Nachweis folgender Krankheitserreger setzt der Besuch der Einrichtung eine Zustimmung des Gesundheitsamtes voraus:

Cholera-Vibrionen im Stuhl
Diphtherie-Bakterien in Sekreten der Atemwege
EHEC-Bakterien im Stuhl

Paratyphus-Salmonellen im Stuhl
Ruhrerreger (Shigellen) im Stuhl
Typhus-Salmonellen im Stuhl

Welche Verpflichtungen haben die Eltern und die Gemeinschaftseinrichtung?

Sie sind verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich zu unterrichten, wenn eine der oben genannten Konstellation für Ihr Kind zutrifft. Daraufhin muss die Gemeinschaftseinrichtung mit krankheits- und personenbezogenen Angaben unverzüglich das Gesundheitsamt informieren. Das Gesundheitsamt legt in Absprache mit der Einrichtung die zum Schutz vor weiteren Ansteckungen und zur Vorbeugung erforderlichen Maßnahmen fest. Hierzu kann auch gehören, das Auftreten einer Erkrankung oder eines Krankheitsverdachts ohne Hinweis auf die Person in der Einrichtung bekannt zu geben.

Wann können die Kinder die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen?

Liegt bei Ihrem Kind eines der in Tabelle 1 aufgeführten Erkrankungen vor, kann Ihrem Kind der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung erst wieder gestattet werden, wenn eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Die Entscheidung hierüber trifft der behandelnde Arzt. Bei bestimmten Erkrankungen setzt die Wiederzulassung außerdem ein schriftliches ärztliches Attest voraus (s. mit Sternchen gekennzeichnete Erkrankungen in Tabelle 1).

Bei Erkrankungen in der Wohngemeinschaft Ihres Kindes gemäß Tabelle 1 darf Ihr Kind die Gemeinschaftseinrichtung so lange nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist.

Sind bei Ihrem Kind einer der in Tabelle 2 aufgeführten Erreger nachgewiesen worden, entscheidet das Gesundheitsamt, wann Ihr Kind (ggf. unter zusätzlichen Auflagen) die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen darf.

Vorbeugung und Information

Viele der oben genannten Krankheiten können bei Ihrem Kind vermieden werden, wenn Sie auf einen ausreichenden, altersgemäßen **Impfschutz** achten. Bedenken Sie, dass viele Krankheiten besser ausheilen, wenn das Kind in Ruhe zu Hause gesund werden und sich erholen kann. Weiterhin können Sie **Informationsblätter** über verschiedene Infektionskrankheiten über unsere Homepage im Internet beziehen (www.marburg-biedenkopf.de).